

Bei der Auswahl von Sachverständigen sind folgende Anforderungen und sich daraus ergebende Kriterien zu beachten:

Zunächst ist davon auszugehen, daß die grundlegende Aufgabe des Sachverständigen darin besteht, unvoreingenommen die Wahrheit festzustellen und somit zur Erzielung objektiver, zweifelsfreier Untersuchungsergebnisse beizutragen. Das erfordert im Hinblick auf die Auswahl der Sachverständigen die strikte Durchsetzung der in den §§ 38, 39 und 157 StPO enthaltenen Bestimmungen. In dieser Hinsicht haben sich der Untersuchungsführer und der verantwortliche Leiter bewußt zu sein, daß der auszuwählende Sachverständige

- über die für eine Gutachtenerstattung notwendigen Spezialkenntnisse verfügen muß;
- aus seinem spezifischen Wissensgebiet Erfahrungssätze vermitteln bzw. mit Hilfe seiner Sachkunde Tatsachenmaterialien untersuchen sowie Schlußfolgerungen für die objektive Beurteilung von Personen und Handlungen erarbeiten helfen muß.

Aus diesen grundlegenden Anforderungen ergeben sich eine Reihe von Einzelproblemen, die im Zusammenhang mit der Auswahl von Sachverständigen durch die Linie Untersuchung des MfS zu beachten sind.

Gemäß § 39 StPO ist die Auswahl von Sachverständigen allein Sache der dazu befugten Institutionen, also auch der Untersuchungsorgane des MfS. Praktischen Erfahrungswerten der Linie Untersuchung bei der Auswahl von Sachverständigen folgend, werden in der Regel staatliche Einrichtungen mit der Erstattung von Sachverständigengutachten beauftragt, die ihrerseits dazu sachkundige Mitarbeiter heranziehen. Soweit es sich bei diesen staatlichen Einrichtungen um solche handelt, die von ihrer Aufgabenstellung her spezifische Untersuchungsfunktionen